

Kleinkläranlagen

Herzlich Willkommen

Anwendungszulassungen für
CE-gekennzeichnete Produkte

22. April 2009

Übersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Bisheriges Zulassungsverfahren
3. Europäische Normung Kleinkläranlagen
4. Zukünftiges Zulassungsverfahren

WHG § 18a

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

WHG § 18b

Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

AbwV Anhang 1

- Die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 gelten bei Kleineinleitungen im Sinne ... des Abwasserabgabengesetzes als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäisch technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise (WasBauPVO)

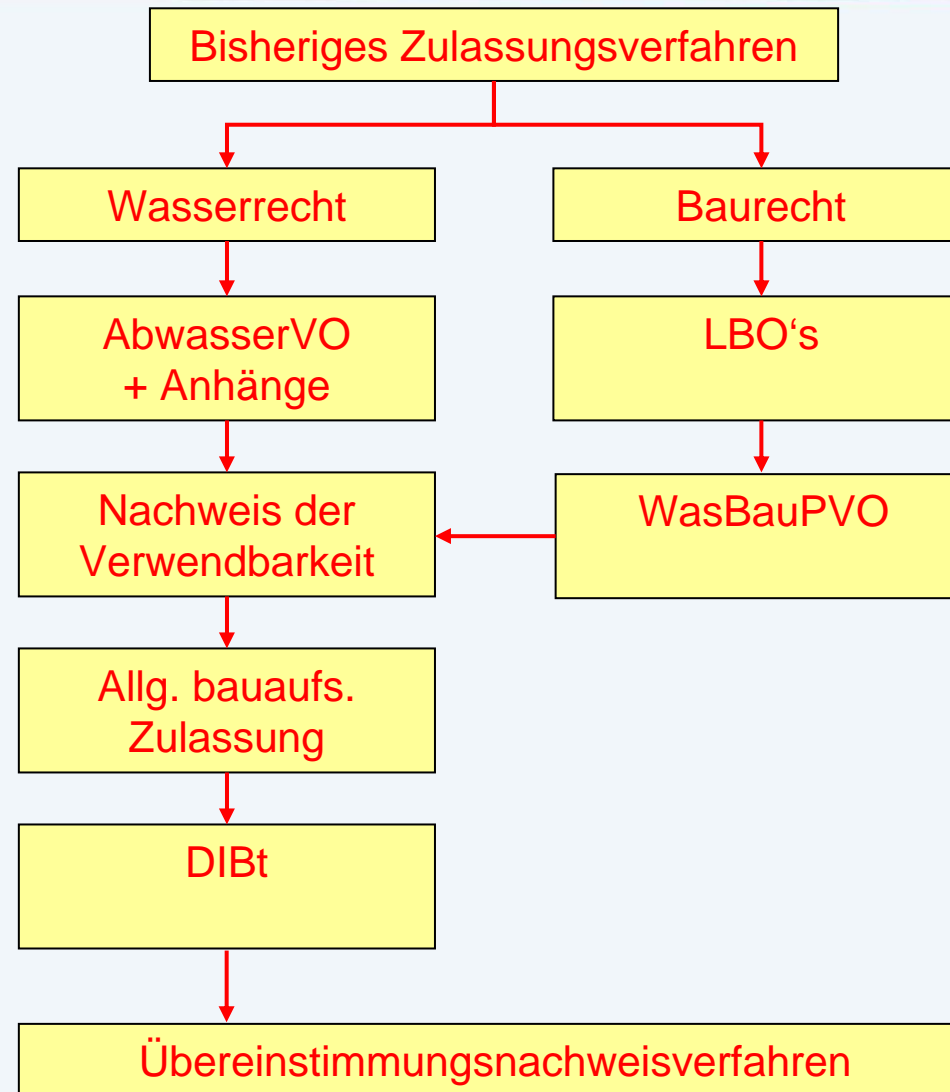
1. Abwasserbehandlungsanlagen

- **Kleinkläranlagen**, die mit einem durchschnittlichen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³/ Tag bemessen sind,
- Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
- Fettabscheider,
- Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
- Anlagen zur Begrenzung
 - von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
 - von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen durchschnittlichen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
 - von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
 - des Silbergehaltes in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
 - von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen.

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise (WasBauPVO)

2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen

- Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
- Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
- Behälter,
- Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen,
- Sicherheitseinrichtungen.

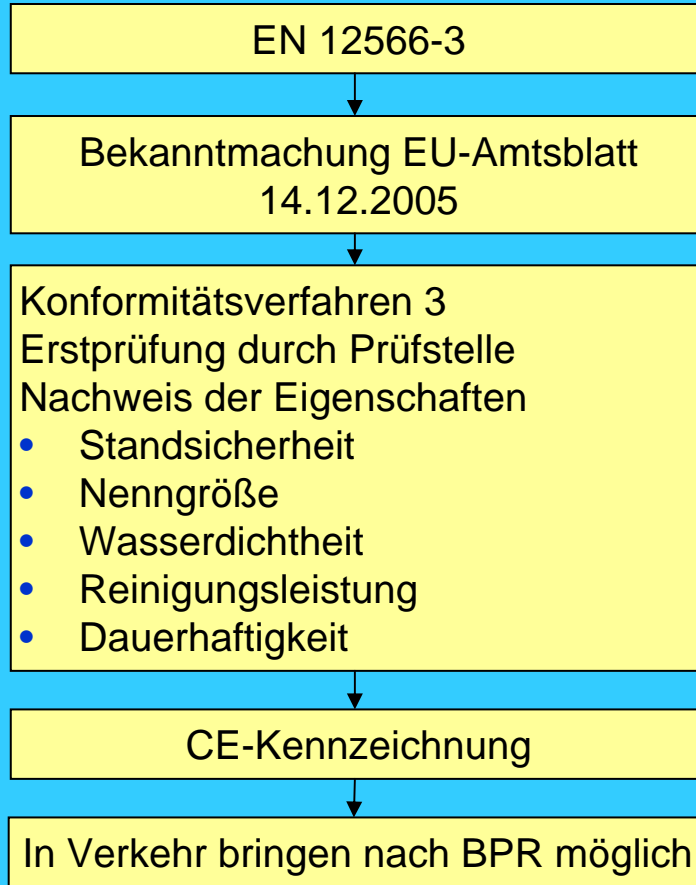


Europäische Normung für Kleinkläranlagen

- EN 12566-1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
- TR 12566-2: Bodeninfiltrationssysteme
- **EN 12566-3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Behandlungsanlagen für häusliches Schmutzwasser**
- EN 12566-4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben
- TR 12566-5: Filtersysteme (einschließlich Sandfilter)
- **EN 12566-6: Anlagen für die sekundäre Behandlung**
- **EN 12566-7: Anlagen für die tertiäre Behandlung**

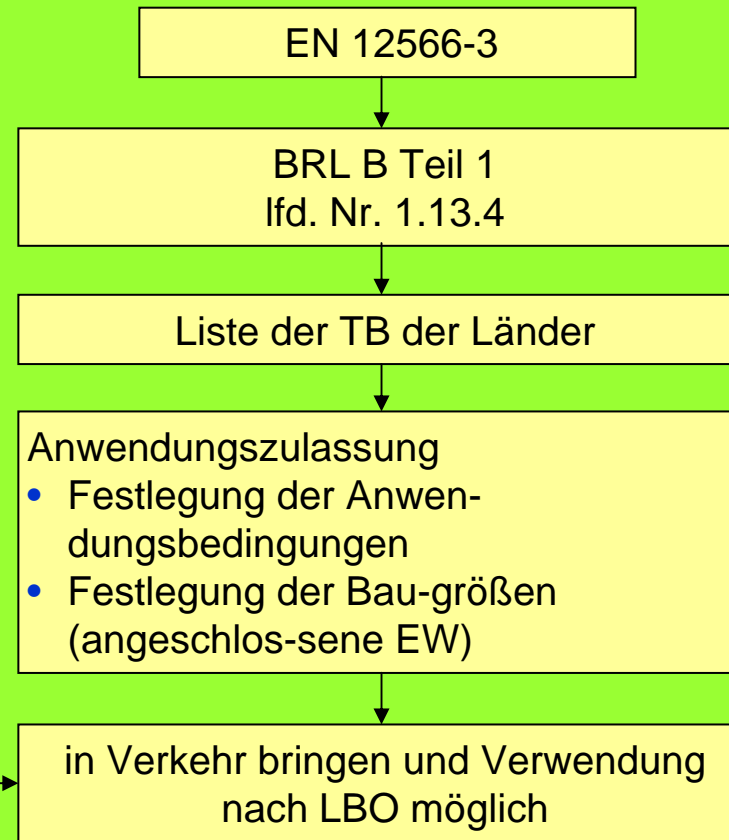


e u r o p ä i s c h



Umsetzung der europäischen Norm für
Kleinkläranlagen EN 12566-3

n a t i o n a l



Genehmigung/Erlaubnis der unteren
Wasserbehörde im Einzelfall

in Verkehr bringen und Verwendung
nach LBO möglich

Zulassungsgrundsätze für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Anwendung von Kleinkläranlagen

- Vorwort
- Anwendungsbereich
- Reinigungsleistung (§ 7a WHG)
- Bemessungsgrundlagen (§ 18b WHG)
- Allg. Baugrundsätze
- Abwasserbehandlung, klärtechnische Systeme
- Einbau
- Inbetriebnahme
- Betrieb und Wartung

Ablaufklassen

Tabelle 1: Ablaufklassen von Kleinkläranlagen

Klasse	CSB mg/l	BSB ₅ mg/l	NH ₄ -N mg/l	N _{anorg.} mg/l	P mg/l	faecal coliforme Keime je 1000 ml	AFS mg/l
C	150* / 100**	40* / 25**					75*
N	90* / 75**	20* / 15**	10**				50**
D	90* / 75**	20* / 15**	10**	25**			50*
+ P					2**		
+ H						100*	

* erteilt aus der qualifizierten Stichprobe, bei faecal coliforme Keime einfache Stichprobe

** ermittelt aus der 24-h Mischprobe; NH₄-N und N_{anorg.} bei Abwassertemperaturen $T \geq 12 \text{ }^\circ\text{C}$

Wartungsintervalle in Abhängigkeit der Ablaufklassen

Wartungsintervalle für Kleinkläranlagen

Klasse entsprechend Ablaufeigenschaften	Anzahl der Wartungen pro Jahr	Anzahl der Wartungen pro Jahr
	2 ca. alle 6 Monate	3 ca. alle 4 Monate *)
Klasse C	X	
Klasse N	X	
Klasse D	X	
Klasse C / N / D / + P		X
Klasse C / N / D / + H		X
Klasse C / N / D / + P und + H		X

* Analysen jede 2. Wartung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit